

## *Nichtamtliche Lesefassung*

### **Satzung über die Bekanntmachung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Bekanntmachungssatzung – BekmS)**

**vom 4. März 2009**

Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 1/2009 vom 4. März 2009

**Erste Änderungssatzung  
vom 26. März 2012**

Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 03/2012 vom 26. März 2012

***Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlichte Text.***

***Die in dieser Lesefassung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.***

#### **§ 1 Ausfertigung**

Beschlüsse über die Grundordnung und über sonstige Satzungen werden nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen vom Präsidenten mit Unterschrift und Datum ausgefertigt.

#### **§ 2 Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Die Hochschule gibt als amtliches Publikationsorgan die „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ heraus. Sie können von jedermann bezogen werden; sie liegen beim Vorstand und an jeder Studienakademie zur allgemeinen Einsicht aus.

(2) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ist für die Dauer von einer Woche ab dem Ausgabetag an der Anschlagtafel „Öffentliche Bekanntmachungen“ an jeder Studienakademie auszuhängen.

#### **§ 3 Bekanntmachung**

Die Grundordnung und sonstige Satzungen werden nach Ausfertigung vom Präsidenten mit vollem Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlicht. In der Bekanntmachung wird auf die Erteilung einer erforderlichen Genehmigung oder Zustimmung unter Angabe der genehmigten Stelle, des

Datums, des Aktenzeichens und etwaiger Nebenbestimmungen hingewiesen. Die Bekanntmachung wird vom Präsidenten unter Angabe des Datums unterschrieben.

#### **§ 4 Vollzug der Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe der „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ bewirkt. Über den Vollzug der Bekanntmachung wird ein Nachweis zu den Akten genommen.

#### **§ 5 Pflicht zur Aufbewahrung, Recht auf Einsicht**

Der Vorstand und die Verwaltung der einzelnen Studienakademien sind verpflichtet, die „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in fortlaufender Reihe zu führen.

#### **§ 6 Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen können in gleicher Weise wie Rechtsnormen nach den vorstehenden Regelungen bekannt gemacht werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung (§ 3) folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 26. März 2012 bestimmt:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.